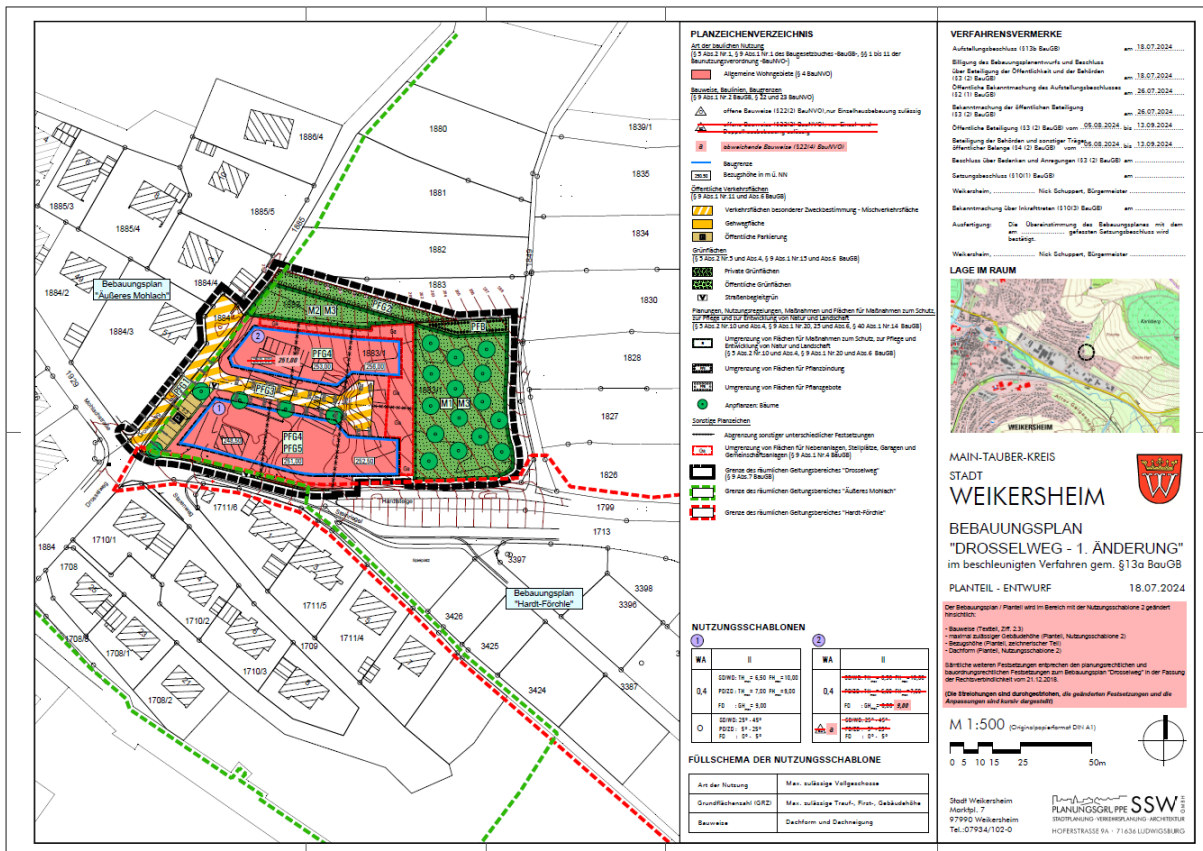


Bebauungsplan der Stadt Weikersheim für das Gebiet „Drosselweg, 1. Änderung“ in Weikersheim mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Durchführung einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Weikersheim hat am **18.07.2024** in öffentlicher Sitzung den beschlossenen, den Bebauungsplan „Drosselweg, 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen. Weiterhin wurde der Entwurf des Bebauungsplans "Drosselweg, 1. Änderung" und der Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese nach § 13 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Lageplan vom 18.07.2024 maßgebend und ergibt sich aus dem verkleinert abgedruckten Lageplan:



Entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans „Drosselweg, 1. Änderung“ mit Begründung in der Zeit vom **5. August 2024 bis 13. September 2024** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Weikersheim, Stadtbauamt, Flur 2. OG, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Einsichtnahme in die Planunterlagen ist während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Montag & Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13.30 – 17 Uhr, Dienstag 13.30 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 12 Uhr, Freitag 8 – 13 Uhr) sowie außerhalb der Öffnungszeiten, aber während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung möglich. Dort wird über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Es besteht Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung.

Eine Umweltprüfung ist gemäß § 13 Abs. 3 im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Entwurf elektronisch unter der E-Mail Adresse: bauamt@weikersheim.de und bei Bedarf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Weikersheim, Marktplatz 7, 97990 Weikersheim, Tel. 07934/102-30 abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (einschließlich örtlicher Bauvorschriften) gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter <https://www.weikersheim.de/wirtschaft-standort/#c1519> eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhält der Absender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weikersheim, 26.07.2024
gez. Nick Schuppert, Bürgermeister